

Merkblatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

Die Aufstellung eines Containers oder Wechselbehälters im öffentlichen Verkehrsraum ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

1. Aufstellung

- Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn. Dabei ist zu beachten, dass Verkehrszeichen, Hinweisschilder und sonstige öffentliche Einrichtungen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden dürfen. Schachtabdeckungen, Schieberklappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizität-, Kanal-, Fernspregleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Signalanlagen) dürfen nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.
- Behinderungen des allgemeinen Verkehrs sind beim Auf- und Abstellen von Containern, der Wahl des Standortes und bei der Beladung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Die Aufstellung am Fahrbahnrand ist im Geltungsbereich des Zeichens 286 StVO (eingeschränktes Halteverbot) gestattet, jedoch grundsätzlich nicht im Geltungsbereich des Zeichens 283 (absolutes Halteverbot).
- Soweit die Aufstellung am Fahrbahnrand nicht möglich ist, ist sie auf Geh- und Radwegen gestattet, wenn dadurch die nachfolgend bezeichneten Mindestbreiten gewährleistet werden können:
 - bei Gehwegen mindestens 1,0 m
 - bei Radwegen mindestens 0,8 m
 - bei gemeinsamen Geh- und Radwegen, die mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet sind, mindestens 1,6 m
 - bei getrennten Geh- und Radwegen, die mit Zeichen 241-30 bzw. 241-31 StVO gekennzeichnet sind, sind Container vorrangig auf dem Gehwegteil zu platzieren, wenn vorstehendes Mindestmaß der verbleibenden Verkehrsfläche eingehalten werden kann

2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite = 2,5 m oder Länge = 8 m

- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2, zu kennzeichnen.
- Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RAS)“ durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung **muss** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) erfordern.

3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite > 2,5 m oder Länge > 8 m

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RAS)“ abgesichert werden.

4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RAS)“ abzusichern.

5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

- Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
- Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 (Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen) entsprechen.

6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: -Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen.

Hinweis: Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

7. Beleuchtung

- Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbahn zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.
- Auf der Seite von Geh- und Radwegen sind die Container dann mit gelben Warnlampen zu versehen, wenn fremde Lichtquellen nicht ausreichen.
- Auf der Fahrbahn abgestellte Container müssen bei Anbruch der Dunkelheit an die Ecken der Fahrbahn zugewandten Seite mit gelben Warnlampen abgesichert werden.

8. Weitergehende Auflagen

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um die „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen

9. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

10. Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern

